



Fragen-Antworten-Katalog zum Vertrag nach § 125a SGB V in der Ergotherapie

Stand: 11.06.2024

Nr.	Thema	Inhalt	Frage	Antwort
1	Grundsätzliches	§ 1 Abs. 1 und 3	Ist zusätzlich zu den Qualifikationsanforderungen gemäß des Vertrages nach § 125 Abs. 1 SGB V eine gesonderte Qualifikation der Ergotherapierenden notwendig, um Blankoverordnungen annehmen und durchführen zu können?	Nein.
2	Verordnung	Anlage 3 Pkt. 1 Abs. 1b	Was passiert, wenn das Wort „BLANKOVERORDNUNG“ auf der Vorderseite der Verordnung nicht oder nicht vollständig notiert wurde?	Die Angabe des Wortes „BLANKOVERORDNUNG“ ist mit der Vertragsärzteschaft und den Leistungserbringenden vertraglich vereinbart und sollte daher auch regelhaft auf einer Blankoverordnung angegeben sein. Sollte im Ausnahmefall (z.B. bei einer Heilmittelverordnung, welche im Rahmen eines Hausbesuches ausgestellt wurde) eine verständliche Abkürzung notiert sein, kann dies im Einzelfall akzeptiert werden.
3		Anlage 3 Pkt. 1 Abs. 2	Was ist, wenn der oder die Verordnende trotz der Angabe BLANKOVERORDNUNG Angaben zum Heilmittel, zur Frequenz und zur Anzahl der Behandlungseinheiten je Verordnung auf der Verordnung angegeben hat.	Es handelt sich um eine Blankoverordnung. Die weiteren Angaben (z.B. bei Behandlungseinheiten eine „0“ eingetragen) müssen von den Leistungserbringenden nicht berücksichtigt oder korrigiert werden.
4	Behandlungsbeginn	§ 2 Abs. 7	Bis wann muss eine Blankoverordnung begonnen werden?	Hinweis: Es handelt sich um einen Verweisfehler. Die Regelung in § 2 Abs. 7 im Vertrag nach § 125a SGB V müsste inhaltlich korrekt lauten: „Die Regelungen der § 6 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 sowie § 7 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 des Vertrages nach § 125 Absatz 1 SGB V gelten nicht/finden keine Anwendung.“ Demnach muss eine Blankoverordnung innerhalb von 28 Tagen nach Ausstellungsdatum begonnen werden. Bei angekreuztem dringlichem Behandlungsbedarf ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellungsdatum zu beginnen.
5	Gültigkeit einer Blankoverordnung	§ 13a Abs. 2 HeilM-RL § 2 Abs. 2 Vertrag 125a	Ab wann zählen die 16 Wochen Gültigkeit einer Blanko-Verordnung?	Die Gültigkeit einer Blankoverordnung von 16 Wochen beginnt am Tag nach der Ausstellung der Verordnung. Das Verordnungsdatum wird demnach bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
6		§ 2 Abs. 4	Darf eine nächste Blankoverordnung mit 2-stellig identischem ICD-10Code und derselben Diagnosegruppe schon während der noch laufenden Gültigkeit und/oder Behandlung auf einer vorherigen Verordnung begonnen werden?	Nein. Es ist zu beachten, dass die nächste Blankoverordnung nicht vor Ablauf der Gültigkeit der vorherigen Verordnung begonnen und gleichzeitig die Beginnfrist der später ausgestellten Verordnung eingehalten wird.
7	Thermische Anwendung	§ 2 Abs. 1 Anlage 1	Dürfen Leistungserbringende selbständig thermische Anwendungen durchführen und abrechnen?	Ja, sofern die thermische Anwendung in der jeweiligen Diagnosegruppe als ergänzendes Heilmittel vorgesehen ist, kann diese im Rahmen einer Blankoverordnung durchgeführt und abgerechnet werden.
8	Ergotherapeutische Schiene	Anlage 2	Wenn eine Schiene mehr als 400,-€ kostet, wie gehe ich vor?	Das Vorgehen entspricht den Vorgaben gemäß Vertrag § 125 Abs. 1 SGB V, also Einreichen eines Kostenvorschlags an die Krankenkasse vor der Herstellung der Schiene.

9	Gruppenbehandlung	Anlage 1 lit. C. Abs. 1	Können Versicherte mit Blankoverordnung gemeinsam mit Versicherten mit einer Verordnung nach § 125 Abs. 1 SGB V innerhalb einer Gruppe behandelt werden?	Ja.
10	Bestätigung	§ 2 Abs. 10 Anlage 3	Wie wird die Dauer auf der Rückseite der Verordnung im Bestätigungsfeld notiert?	Die Therapiedauer wird als Minutenangabe der aufsummierten Zeitintervalle à 15 Minuten für jedes erbrachte Heilmittel separat direkt hinter dem Heilmittel eingetragen, z.B. HLT 30.

Seite 2 von 2

Nr.	Thema	Inhalt	Frage	Antwort
11	Vor- und Nachbereitung und Verlaufsdokumentation	Anlage 1 lit. C. Abs. 2 Anlage 3	Wie kann die Vor- und Nachbereitung und Verlaufsdokumentation (VND) abgerechnet werden?	Die VND kann pro Behandlungstermin zusätzlich mit einem Zeitintervall (ZI) abgerechnet werden. Hierfür existieren keine gesonderten Abrechnungspositionsnummern, sondern es kann zusätzlich ein ZI der erbrachten Leistungen abgerechnet werden. Eine Bestätigung der VND durch die Versicherten ist nicht erforderlich.
12			Mit welchem Heilmittel wird die VND berechnet, wenn zwei unterschiedliche Heilmittel an einem Behandlungstag durchgeführt werden?	Die Entscheidung obliegt der oder dem Therapierenden.
13	Abrechnung von Telemedizinischen Leistungen	§ 2 Abs. 11	Muss bei Telemedizinischer Leistung bei den Blankoverordnungen auch auf die 30 %-Regel wie bei den Regelverordnungen geachtet werden?	Ja, die 30 % beziehen sich insgesamt auf alle Telemedizinischen Leistungen der Praxis, also Regel-Versorgung und Blankoversorgung zusammen.